

Bürgermeister  
Marcel Mittelbach

Kukelke 24  
45731 Waltrop  
Tel. 02309/1334

Waltrop, den 5.10.2023

### Antrag zur Fraktion „Unabhängige Fraktion Waltrop“

Sehr geehrte Herr Bürgermeister,

am 07.09.2023 wurden die Ratsmitglieder durch ihr Sekretariat darüber in Kenntnis gesetzt, dass sich im Waltroper Rat eine neue Fraktion gebildet hat. Hierbei handelt es sich um die Fraktion „**Unabhängige Fraktion Waltrop**“ (UFW).

Für eine Fraktionsbildung müssen jedoch Voraussetzungen vorliegen.

Unter anderem sind nach § 56 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GO grundsätzliche politische Übereinstimmung und möglichst gleichgerichtetes Wirken erforderlich.

Die grundsätzliche Übereinstimmung wird ohne Weiteres vermutet, wenn die Ratsmitglieder der Fraktion für ein und dieselbe Partei oder Wählergruppe bei der Kommunalwahl angetreten sind.

Dies ist hier nicht der Fall. Die Beteiligten traten während der Kommunalwahl für den Waltroper Aufbruch bzw. für die SPD an. Beide Parteien hatten während der Wahl grundsätzlich unterschiedliche Positionen zu einzelnen kommunalpolitischen Themen.

Beim Zusammenschluss von Angehörigen **unterschiedlicher Parteien** bedarf es einer Prüfung, ob der Zusammenschluss nicht in Wirklichkeit darauf zielt, finanzielle Vorteile oder auch eine Verstärkung ihrer Rechtsposition für die Verfolgung individueller politischer Ziele der einzelnen Ratsmitglieder zu erlangen. Dabei kommt es auch auf die Bekundungen der Mitglieder und der tatsächlichen Anwendung an. OVG NRW Beschluss vom 19.6.2013, NWVBl. 2013, 447, 448; Beschluss vom 12.12.2014, NWVBl. 2015, 232; VG Düsseldorf Urteil vom 29.10.2014 – 1 K 4415/14 –, juris, Rn. 42, OVG Beschluss vom 24.01.2005 (15B 2713/2004).

In der Öffentlichkeit (WZ vom 07.09.2023) geben die Beteiligten als Grund des Zusammenschlusses den Verlust von einzelnen Mitgliedschaften in Ausschüssen des Rates an.

Wird hierdurch nicht belegt, dass die Bildung der Fraktion rein technischer Natur ist und nicht durch eine grundsätzliche politische Übereinstimmung erfolgt?

Zielt die Fraktion nicht lediglich darauf ab Fraktionsgeschäftsführungszuwendungen zu bekommen (§ 56 Abs. 3 S. 1 GO) und erweiterte Ausschussmitgliedschaften zu erreichen (§ 58 Abs. 1 S. 7 GO)?

Aus dem v.g. Artikel wird ebenfalls deutlich, dass die Beteiligten auch eine Fraktionsdisziplin ablehnen. Somit haben sie keine interne Meinungsbildung, sondern sie wollen die volle politische Autonomie aller beibehalten. Dies haben sie bereits in der Ratssitzung am 07.09. 2023 zu unterschiedlichen Themen gezeigt.

Kann die Fraktion somit bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung einheitlich mitwirken?

Ist es aus den v.g. Gründen nicht zweifelhaft, ob der Zusammenschluss der Beteiligten als Fraktion anerkannt werden kann?

Die Beweislast liegt bei den Beteiligten. Sie haben darzulegen, dass sie alle Voraussetzungen zur Bildung einer Fraktion erfüllen.

Die SPD-Fraktion bittet aus den v.g. Gründen die Verwaltung um entsprechende Prüfung. Gleichzeitig beantragen wir eine Einschätzung der Situation beim den Städte- und Gemeindebund NRW einzuholen.



Detlev Dick



Ulrich Meick